

Untersuchung gemacht worden sei. Sicher ist das Dogma ein gallisches Denkmal, wenn es auch nicht ausgemacht ist, dass Gennadius der Verfasser ist. Es fehlt in dem Verzeichnis der Schriften am Schlusse von 'De viris illustr.', denn mit dem Briefe 'De fide mea' an den Papst Gelasius ist es gewiss nicht identisch, obwohl man dies angenommen hat. Das Dogma ist kein Brief. In der Sammlung der Pithouschen Hs. ist der C. 42 unter dem Titel: 'Adnotatio excepta de libro ecclesiasticorum dogmatum, quem sanctus Patiens episcopus protulit' angeführt; vergl. Maassen p. 351. Patiens ist, wie schon Sirmond, Conc. Gall. I, p. 152 gesehen hat, der Bischof von Lyon, welcher den Episcopat des Gelasius nicht erlebte. Es ist bemerkenswerth, dass schon diese älteste Nachricht über das Dogma keinen Namen des Verfassers bringt. Später hat man auf dem 2. Concile von Tours, c. 27, im Jahre 567 mit den Worten: 'sicut in dogmatibus ecclesiasticis habetur insertum' durch das Buch vom Dogma die Simonie verdammt. In Gallien, wo es auch Columban kennen lernte, ist also zweifellos das Glaubensbekenntnis verfasst worden, durch welches auch die Osterfeier in gewisser Hinsicht geregelt wurde.

Für das sechste Jahrhundert fliessen schon die Quellen reichlicher. Der Tod des Abtes Johannes von Moutiers-Saint-Jean bei Tonnerre in der Diöcese Langres, welcher nach der alten Vita das hohe Alter von 120 Jahren erreichte, erfolgte nach der von Petrus Roverius in der Historia Reomaensis mitgetheilten Notiz aus einer alten Handschrift des Klosters (cf. Mabillon, AA. SS. I, p. 636 n. und De re dipl. p. 176): 'Anno Domini quingentesimo duodecimo, iuxta quod in cycli beati Victorii episcopi numeratur'. Hier wird also Victorius sogar zum Bischof gemacht. Sein 512. Jahr entspricht, wie schon Mabillon richtig bemerkt hat, dem Jahre 539 n. Chr.

Zwei Jahre später erhielt das Paschale des Victorius durch das vierte Concil von Orléans v. J. 541 die feierliche Sanction durch die Vertreter beinahe des ganzen fränkischen Episcopats. Durch den ersten Canon dieses gallischen Nationalconcils wäre die bekannte Vorschrift des ersten Concils von Arles, dass das Osterfest an einem Tag von den Christen gefeiert werden sollte, wenigstens für Gallien auch practisch durchgeführt worden, wenn die für canonisch erklärte Ostertafel für jedes Jahr nur einen Ostertag enthalten hätte. Die Geminationen des Victorius waren also daran Schuld, dass der Erfolg des Concilsbeschlusses von Orléans theilweise vereitelt wurde. Dieser selbst lautete folgendermassen: 'Placuit itaque Deo propitio, ut sanctum pascha secundum laterculum Victorii ab omnibus sacerdotibus uno tempore celebretur. Quae festivitas annis singulis ab episcopo epiphaniarum die in ecclesia populis denunciatur. De qua solemnitate quoties aliquid dubitatur, inquisita vel agnita